

zu Beginn des 17. Jahrhunderts für die Auseinandersetzung um das Landdefensionswerk, die zwischen der Partei der Wetterauer Grafen um Johann VII. von Nassau und den meist einheimischen Räten und Amtsmännern aus der Reichsritterschaft ausgetragen wurde. Aufs Ganze gesehen läßt sich – freilich stark vereinfachend – sagen, daß die reichsritterschaftliche Fraktion eine konservativ-zurückhaltende, wenn man so will stärker lutherische Richtung der Politik vertrat, während die mehr calvinistisch geprägten Juristen bürgerlicher Herkunft zusammen mit den tonangebenden Wetterauer Grafen die offensivere Haltung verkörperten, die letztlich in die böhmische Katastrophe von 1619 führte.

Koblenz

Georg Friedrich Böhn

Olivier Fatio: *Nihil Pulchrius Ordine*. Contribution à l'étude de l'établissement de la discipline ecclésiastique aux Pays-Bas ou Lambert Daneau aux Pays-Bas (1581–1583) (= *Kerkhistorische Bijdragen* deel II, Leiden (Brill), 1971. XI, 204 S. geb. 32 Gld.

Lambert Daneau (Danaeus) wurde 1581 von der jungen Universität Leiden zum Professor der Theologie ernannt. Er kam aus Genf, war Schüler Calvins und Bezas. Die Kuratoren der Universität Leiden hofften aber, daß er an friedlicher, praktischer Arbeit seine Freude haben und die „erastianisch“ orientierte Haltung des Leidener Magistrates der Kirche gegenüber mit Nachsicht beurteilen werde. Darin haben sie sich aber sehr geirrt. Daneau zeigte sich sehr bald als intransigentem Kämpfer für das eigene Recht der Kirche. *Doctrina* und *disciplina* sind bei ihm eng verbunden. Und diese Disziplin soll von der Kirche, nicht vom Magistrat gehandhabt werden.

Das meint Daneau mit den Worten „*Nihil pulchrius ordine*“, die eine „fast ästhetische Passion“ für eine Kirchenordnung im Sinne Genfs verraten. Merkwürdigerweise stammen diese Worte nicht, wie wir vermuten könnten, von Augustin, sondern von Aristoteles. Es wundert uns so nicht, Daneau als sehr scholastisch orientierten Theologen gekennzeichnet zu sehen, was seine rechtliche Denkweise in Sachen Kirchenzucht mit erklären kann.

Es kam zu einem scharfen Konflikt, an dem auch Coolhaes und Coornhert beteiligt waren. Dieser Konflikt lief auf Daneaus Gesuch um Entlassung hinaus. Er ging nach Gent, wo er eine Atmosphäre vorfand, die ihm sympathischer war. Sein Einfluß auf den niederländischen Calvinismus ist sehr begrenzt geblieben. Sein Radikalismus fand kaum Zustimmung. Speziell in den Niederlanden haben die Calvinisten es sich gefallen lassen müssen, der Obrigkeit weit mehr Einfluß im kirchlichen Bereich zu gewähren, als ihnen willkommen gewesen wäre.

Daneau ruft uns das Bild des jungen Calvin ins Gedächtnis, der auch lieber in die Verbannung ging als den seiner Ansicht nach ungerechten Forderungen des Magistrates nachzugeben. Daneau ist offenbar mehr angetan von diesem Calvin als von jenem, der aus der Verbannung zurückkehrte und seither dem offenen Konflikt aus dem Wege ging. Dieser Calvin hat in manchen Punkten zurückstecken müssen, konnte sich aber zuletzt mit dem Erreichten zufrieden geben. Die Calvinisten nach Daneaus Zeiten sind im allgemeinen diesem Calvin und nicht dem radikalen Daneau gefolgt.

Das Buch ist gut geschrieben. Es schließt mit dankenswert breiten Anhängen und Noten, die es uns erlauben, das geschilderte Drama fast in „Gleichzeitigkeit“ miterleben.

Utrecht

S. van der Linde

Théodore de Bèze: *Du droit des Magistrats*. Ed. Robert M. Kingdon (= *Les Classiques de la pensée politique* vol. 7). Genf (Librairie Droz) 1970. XLVII, 104 S. kart.

Wer an politischer Theologie und ihrer Geschichte interessiert ist, wird es dankbar begrüßen, daß uns nun neben der lateinischen Ausgabe von Beza's Schrift „De